

Nr. 398 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S.PMG 2014, LGBl Nr 102/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 134/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 14 betreffende Zeile lautet:

„§ 14 Überwachung, Überwachungsbehörden und -organe“

1.2. Die den § 20 betreffende Zeile lautet:

„§ 20 Landwirtschaftskammer Salzburg“

2. Im § 3a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 werden nach dem Wort „Verwender“ die Worte „und Verwenderinnen“ eingefügt.

2.2. Abs 2 lautet:

„(2) Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen oder sonstige verfassungsberechtigte Personen, die als Unternehmer oder Unternehmerinnen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen anwenden lassen, haben gleichfalls Aufzeichnungen im Sinn des Abs 1 zu führen.“

3. Im § 6 wird angefügt:

„(13) Behörde im Sinn dieser Bestimmung ist das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (Landwirtschaftskammer Salzburg).“

4. § 14 lautet:

„Überwachung, Überwachungsbehörden und -organe

§ 14

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sind die Landesregierung, die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) sowie die Bezirksverwaltungsbehörden (Überwachungsbehörden).

(2) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Überwachung, wozu sie erforderlichenfalls die entsprechenden Leitlinien und Anweisungen zu treffen hat, koordiniert die amtlichen Kontrollen, auch mit den anderen Ländern und dem Bund, und ist verantwortlich für die Auskunftserteilung und die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission. Die Landesregierung kann jederzeit Überwachungsmaßnahmen veranlassen oder aus Eigenem durchführen.

(3) Die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) überwacht nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die beruflichen Verwender und Verwenderinnen. Ihr obliegt dabei auch die Überwachung des beruflichen Einsatzes von Pflanzenschutzgeräten sowie der Einhaltung der Vorschriften betreffend die Überprüfung von deren Funktionstüchtigkeit.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden überwachen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch nicht-berufliche Verwender und Verwenderinnen (Haus- und Kleingartenbereich). Überwachungsmaßnahmen sind nur im Fall eines begründeten Verdachtes der Übertretung dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen durchzuführen. Zur Unterstützung können die Bezirksverwaltungsbehörden die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) heranziehen.

(5) Die Überwachungsorgane der Landesregierung, der Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und der Bezirksverwaltungsbehörden können von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des oder der Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. In solchen Fällen ist der oder die Beschuldigte in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines oder ihres Verhaltens hinzuweisen.

(6) Im Fall des begründeten Verdachtes, dass den Bestimmungen des Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht nachgekommen wird, fordern die Überwachungsorgane der Landesregierung, der Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und der Bezirksverwaltungsbehörden die zuwiderhandelnden Personen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, gegebenenfalls unter Festsetzung einer Frist, auf. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.“

5. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

5.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen das Recht auf Selbstverwaltung zustehen und denen Aufgaben nach dieser Bestimmung übertragen wurden, haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu erfüllen.“

5.3. Im Abs 5 wird in der Z 2 das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

5.4. Im Abs 6 wird die Wortfolge „der bestellten Pflanzenschutzorgane sowie der anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen“ durch die Wortfolge „der bestellten oder anerkannten Überwachungsorgane“ ersetzt.

6. Im § 16 werden in der Z 1 folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Wortfolge vor lit a lautet: „den Organen der Überwachungsbehörden und den bestellten oder anerkannten Überwachungsorganen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben“

6.2. In der lit c wird der Ausdruck „Spritztagebücher (§ 29 Abs 5)“ durch den Ausdruck „Spritztagebücher (§ 3a)“ ersetzt.

7. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet die Wortfolge vor Z 1: „Die Organe der Überwachungsbehörden und die bestellten oder anerkannten Überwachungsorgane sind im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, von Untersuchungen, Nachforschungen und Feststellungen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang“

7.2. Im Abs 3 lautet die Z 1:

„1. über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung davon der überprüften Person oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen sowie im Fall der Feststellung von Mängeln eine Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden;“

7a. Im § 19 Abs 2 wird die Wortfolge „, eine anerkannte Pflanzenschutzeinrichtung oder ein bestelltes Pflanzenschutzorgan“ durch die Wortfolge „oder bestellte oder anerkannte Überwachungsorgane“ ersetzt.

8. § 20 lautet:

„Landwirtschaftskammer Salzburg

§ 20

(1) Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer Salzburg, auch als Pflanzenschutzstelle, weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des AVG.

(2) Die der Landwirtschaftskammer Salzburg, auch als Pflanzenschutzstelle, zugewiesenen Angelegenheiten sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Landwirtschaftskammer Salzburg wird für die von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten als Informationsstelle gemäß Art 21 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt.“

9. § 27 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 27

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002; Gesetz BGBl I Nr 84/2024;
2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 186/2023;
3. Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl Nr 440/1975; Gesetz BGBl I Nr 144/2023;
4. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024; Gesetz BGBl I Nr 52/2025;
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011; Gesetz BGBl I Nr 104/2021;
6. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl II Nr 233/2011; Verordnung BGBl II Nr 212/2015.

(2) Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl Nr L 227 vom 1. September 2022;
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625, ABl Nr L 2024/3115 vom 16. Dezember 2024;
3. Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl Nr L 74 vom 13. März 2023, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl Nr L 2025/2203 vom 3. November 2025.“

10. Im § 29 wird angefügt:

„(14) Die §§ 3a Abs 1 und 2, 6 Abs 13, (§) 14, 15 Abs 1 und Abs 4 bis 6, 16, 17 Abs 1 und 3, 19 Abs 2, 20 und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen wurde auf Ebene der Europäischen Union ein harmonisierter Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der Lebensmittelkette geschaffen. Art 1 lit h dieser Verordnung erfasst auch das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (mit Ausnahme der Anwendungsgeräte für Pestizide).

Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen machen es notwendig, die Funktionen und Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Durchführung amtlicher Kontrollen, klar und eindeutig zu definieren. Weiters stellt die Verordnung an die Durchführung der amtlichen Kontrollen (hohe) Anforderungen, denen innerhalb des bisherigen gesetzlichen Rahmens nicht mehr entsprochen werden kann. Das Kontrollpersonal hat die angemessenen Qualifikationen und Erfahrungen aufzuweisen; zur Gewährleistung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen hat die Kontrollbehörde über entsprechende Verfahren und Regelungen zu verfügen. Dies bedingt eine zentrale Aufsicht über die Kontrollorgane und einheitliche standardisierte Vorgaben.

Die Regelungen des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 – S.PMG 2014, LGBl Nr 102/2013, können dem nicht mehr Genüge tun:

Nach dem aktuell geltenden § 14 sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des S.PMG 2014 zuständig, wobei sie für die Durchführung der Überwachung die Pflanzenschutzstelle, anerkannte Pflanzenschutzeinrichtungen oder bestellte Pflanzenschutzorgane heranziehen können. § 15 ermöglicht es der Landesregierung, natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden zu Überwachungsorganen zu bestellen bzw als solche anzuerkennen.

Die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Land Salzburg von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, kurz Landwirtschaftskammer Salzburg, auf eigenständiger und eigenverantwortlicher Basis durchgeführt, diese Tätigkeit war ihr von der Landesregierung übertragen worden. Von der Landesregierung selbst wird die Überwachung beaufsichtigt und koordiniert, auch im Hinblick auf die Überwachungstätigkeiten der anderen Länder und des Bundes. Die Berichtserfordernisse gegenüber dem Bund bzw der EU werden gleichfalls von der Landesregierung wahrgenommen. Alle diese Tätigkeiten sind aber bisher ausgeübt worden, ohne dass eine umfassende gesetzliche Grundlage dazu bestanden hätte.

Die Bestimmungen in den §§ 14 ff zur Überwachung bzw zu deren Übertragung wurden vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassen, auf ihrer Grundlage ist es nicht mehr möglich, den Anforderungen vor allem für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu entsprechen, sodass eine Änderung des S.PMG 2014 geboten ist.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG liegt die Zuständigkeit zur Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung, beim Bundesgesetzgeber. Die Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind von diesem Kompetenztatbestand hingegen nicht umfasst, sie unterliegen seit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 der Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art 15 Abs 1 B-VG. Mit dieser Novelle ist der frühere Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) und damit die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung entfallen. Seit dem 1. Jänner 2020 liegt die Zuständigkeit zur Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge somit in jenem Bereich, der bisher von Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG umfasst war, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dieser Vorschlag zur Änderung des S.PMG 2014 enthält notwendige Bestimmungen, um europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen und auch zur umfänglichen Wirksamkeit zu verhelfen.

Die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte, ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, macht es erforderlich, die Funktionen und Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Verwen-

derung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Durchführung amtlicher Kontrollen, klar und eindeutig zu definieren.

4. Kosten:

Mit der vorgesehenen Änderung des S.PMG 2014 werden europarechtliche Vorgaben präzisiert, sodass es daraus zu keinen unmittelbaren Kostenfolgen kommen kann.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen eine risikobasierte Kontrollplanung, eine strukturierte Abwicklung der Kontrollen auf der Grundlage von Standards und Leitlinien sowie die Erstellung von (möglichst) verbindlichen und einheitlichen Vorgaben zum Vorgehen bei der Feststellung von Verstößen fordert, sodass es dadurch zu einer Mehrbelastung kommen wird.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Arbeiterkammer Salzburg und die Landwirtschaftskammer Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Von der Arbeiterkammer Salzburg wird die Festlegung, dass die Landwirtschaftskammer Salzburg die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die beruflichen Verwender und Verwenderinnen überwacht, abgelehnt. Geltend gemacht wird die Gefahr, dass die Landwirtschaftskammer Salzburg als Interessensvertretung der Salzburger Landwirte und Landwirtinnen nicht unparteiisch und frei von jeglichem Interessenskonflikt handle, wie es für eine Aufsichtsbehörde der Fall sein sollte. Die Funktionen der Beratung und der Kontrolle bedürfen einer klaren Trennung. Diesen Ausführungen ist Folgendes entgegenzuhalten: Für den Bereich des Pflanzenschutzes war die Landwirtschaftskammer Salzburg bereits in der Vergangenheit mit der Überwachung betraut und hat diese Aufgabe schon bisher umfassend und eigenständig wahrgenommen. Dabei wurde sie faktisch von der Landesregierung beaufsichtigt und angeleitet, wozu allerdings bisher keine gesetzliche Grundlage bestanden hat.

Die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes sind durch EU-Verordnungen geregelt, die äußerst komplex sind und umfangreiches fachliches Hintergrundwissen erfordern, vor allem im Hinblick auf die Überwachung. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die beruflichen Verwender und Verwenderinnen nicht geeignet ist, von den bislang dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen zu werden.

Die vorliegende Novelle ist auch bedingt durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die eine klare und eindeutige Definition der Funktionen und Verantwortlichkeiten für die amtlichen Kontrollen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordern.

Vor diesem Hintergrund war die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reorganisieren und auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen, was auch rechtsstaatliche Überlegungen erfordern.

Die Landwirtschaftskammer Salzburg hat die Überwachung schon bisher ausgeübt und verfügt über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere über entsprechend ausgebildete Organe, sodass alles dafür spricht, sie mit dieser Funktion auch behördlich betrauen zu können. Bei der Ausübung der Überwachung durch die Landwirtschaftskammer Salzburg war jedenfalls zu keiner Zeit ein parteiisches oder sonstiges interessensgebundenes Verhalten zu beobachten. Die mit der Ausübung betrauten Organe sind eigenständig tätig, Einflussnahmen auf sie sind nicht aufgetreten bzw konnten nicht beobachtet werden. Sämtliche relevanten Fragen, vor allem im Hinblick auf rechtliche Erwägungen und das gebotene Vorgehen, werden mit der Landesregierung abgestimmt und sind bisher im Sinn ihrer Vorgaben erledigt worden.

Mit dem geplanten § 14 Abs 1 und 3 wird die Landwirtschaftskammer Salzburg als Pflanzenschutzstelle zur zuständigen Behörde für die Überwachung der beruflichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln erklärt und somit auch den Anforderungen für Behörden unterworfen. In § 14 Abs 1 und 2 wird die Funktion der Landesregierung klargestellt, die Überwachung zu beaufsichtigen und die amtlichen Kontrollen der beruflichen Verwender und Verwenderinnen zu koordinieren, wozu auch entsprechende Vorgaben zu treffen sind. In diesem Rahmen wird die Landesregierung jedenfalls an den amtlichen Kontrollen mitwirken.

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen bedingt auch eine strikte Trennung von verschiedenen Funktionen, bei denen Interessenskonflikte zu Tage treten können. Die Landwirtschaftskammer Salzburg wird jedenfalls die Tätigkeiten der Beratung von denen der Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln strikt trennen, wie dies auch bisher weitgehend der Fall war. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, wird die Pflanzenschutzstelle als eigene Dienststelle in der Landwirtschaftskammer eingerichtet.

Mit diesen gesetzlichen und organisatorischen Vorkehrungen, auf die bereits in den Erläuterungen Bezug genommen worden ist, sollten die Bedenken der Arbeiterkammer als ausgeräumt erachtet werden. Es wird somit keine Veranlassung gesehen, den vorliegenden Entwurf einer Änderung zu unterziehen.

In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Salzburg wird die geplante Änderung des S.PMG 2014 begrüßt, mit der ihre Tätigkeiten in der Überwachung auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden; ausdrücklich bestätigt wurden die organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 3a Abs 1 und 2):

In dieser Bestimmung werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, sondern erfolgt lediglich eine Anpassung an die im Gesetz sonst verwendete geschlechtergerechte Sprache.

Zu Z 3 (§ 6 Abs 13):

Im geltenden Recht legt § 20 Abs 1 fest, dass die Landwirtschaftskammer Salzburg Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, wobei sich ihre Funktion als Behörde einzig auf § 6 bezieht, somit auf die Bestimmungen in Zusammenhang mit den Ausbildungsbescheinigungen.

Die Neuregelung der Überwachung in § 14 macht es erforderlich, die jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten differenzierter zu regeln, womit die pauschale Fixierung der Landwirtschaftskammer Salzburg als Behörde im Sinn dieses Gesetzes im geltenden § 20 Abs 1 ihre Funktion verliert.

In diesem Rahmen sollen daher die jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten in Verbindung mit den konkreten Aufgaben geregelt werden. Entsprechend wird durch Anfügung eines neuen Abs 13 künftig im § 6 selbst festgelegt, dass die Landwirtschaftskammer Salzburg für diese behördlichen Aufgaben zuständig ist.

Zu Z 4 (§ 14):

Im § 14 Abs 1 werden die mit der Überwachung betrauten Behörden festgelegt, nämlich die Landesregierung, die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und die Bezirksverwaltungsbehörden. In den Abs 2, 3 und 4 werden ihre Funktionen und Aufgaben bezeichnet.

Im geltenden Recht sind nach § 14 mit der Überwachung formell die Bezirksverwaltungsbehörden betraut, wobei jedoch auf Grund der Komplexität der Aufgabe die amtlichen Kontrollen von der Landwirtschaftskammer Salzburg durchgeführt werden. Künftig sollen die Aufgaben differenzierter verteilt werden.

§ 14 wird vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen geschaffen, er spricht jedoch im Gegensatz zur Verordnung nicht von „amtlichen Kontrollen“, sondern von „Überwachung“. Hintergrund dafür ist, dass der Begriff „Überwachung“ als der weitere Begriff anzusehen ist, da sich der Begriff der „amtlichen Kontrollen“ gemäß der Verordnung nur auf „Unternehmer“ im Sinn ihres Art 3 Z 29 bezieht und die Kontrollen von Anwendungsgeräten für Pflanzenschutzmittel davon ausgenommen sind. Dieses enge Begriffsverständnis ist für das vorliegende Gesetz nicht passend, weshalb der weitere Begriff „Überwachung“ gewählt wurde, der jedenfalls die amtliche Kontrolle, aber auch Aufgaben, die außerhalb der Verordnung liegen, miteinbezieht.

Abs 2 stellt die Funktion der Landesregierung im System der Überwachung klar, sie ist „zuständige (zentrale) Behörde“ im Sinn des Art 3 Z 3 lit a der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen. In dieser Eigenschaft ist es ihre Aufgabe, die entsprechenden Leitlinien und Anweisungen insbesondere für die Durchführung der amtlichen Kontrollen festzulegen und deren Beachtung den „anderen Behörden“ und allenfalls bestellten oder anerkannten Überwachungsorganen aufzutragen. Dies kann nur zentral für das gesamte Land Salzburg erfolgen. Als „zuständige (zentrale) Behörde“ muss es der Landesregierung aber möglich sein, jegliche Überwachungsmaßnahme zu veranlassen oder auch aus Eigenem durchzuführen.

Abs 3 stellt die Funktion der Pflanzenschutzstelle als „zuständige (andere) Behörde“ im Sinn des Art 3 Z 3 lit b der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage. Sie überwacht die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die beruflichen Verwender und Verwenderinnen, führt also die amtlichen Kontrollen im Sinn der Verordnung durch. Die Verordnung nimmt aber laut ihrem Art 1 Abs 2 lit h Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus, sodass die Überwachung des beruflichen Einsatzes von Pflanzenschutzgeräten gesondert anzuführen ist. Die Überwachung bezieht sich dabei auf deren Verwendung bzw Einsatz, im Hinblick auf die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Pflanzenschutzgeräte aber nur darauf, ob die erforderlichen Überprüfungen stattgefunden haben und ihren Anforderungen entsprochen worden

ist, insbesondere ob das Pflanzenschutzgerät eine datierte Prüfplakette gemäß § 6 Salzburger Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung 2016, LGBl Nr 94/2016, aufweist.

Die Pflanzenschutzstelle wird, um die Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen der Überwachung bzw der Durchführung der amtlichen Kontrollen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sicherzustellen, dazu als eine eigene Dienststelle in der Landwirtschaftskammer Salzburg eingerichtet, die mit einer entsprechenden Anordnungsbefugnis gegenüber den ihr unterstellten Kontrollorganen ausgestattet ist. Um diese Funktion klarzustellen und sie von ihren anderen Tätigkeiten abzugrenzen, wurde im § 14 die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle)“ gewählt.

Abs 4 beschränkt die Bezirksverwaltungsbehörden auf die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die nicht-beruflichen Verwender und Verwenderinnen, somit auf den Haus- und Kleingartenbereich. Überwachungsmaßnahmen sind jedoch nur im Fall eines begründeten Verdachtes der Übertretung dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen durchzuführen. Zur Unterstützung soll es jedoch für sie möglich sein, die Pflanzenschutzstelle zu Überwachungsmaßnahmen heranziehen zu können. Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Sinn der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen weisen die Bezirksverwaltungsbehörden nicht in jedem Fall das erforderliche Fachwissen oder die notwendige Personalausstattung auf.

Mit den Abs 5 und 6 wird den Anforderungen der Praxis begegnet. Auch bisher wurde von den Überwachungsorganen bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Erstattung einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde abgesehen und aus Eigenem die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bewirkt, da nur sie die entsprechenden fachlichen Beurteilungen treffen können. Dieses Vorgehen wird nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu den Z 5 bis 7a (§§ 15 Abs 1 und Abs 4 bis 6, 16, 17 Abs 1 und 3 sowie 19 Abs 2):

In diesen Bestimmungen werden die erforderlichen redaktionellen Änderungen vorgenommen, da neben den Bezirksverwaltungsbehörden jetzt auch die Landesregierung und die Pflanzenschutzstelle für die Überwachung zuständig sind. In den relevanten Bestimmungen (§ 15 Abs 1, § 16 Z 1, § 17 Abs 1) ist somit auf alle Überwachungsbehörden des § 14 Abs 1 Bezug zu nehmen.

Weiters wird künftig nicht mehr von „bestellten Pflanzenschutzorganen und anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen“ gesprochen, sondern von „bestellten oder anerkannten Überwachungsorganen“ (§ 15 Abs 6, § 16 Z 1, § 17 Abs 1 und § 19 Abs 2).

Da die Landesregierung die besonderen Überwachungsorgane bestellt bzw anerkennt und generell die Aufsicht über die Überwachung ausübt, sollen Weisungen an die bestellten oder anerkannten Überwachungsorgane von ihr erfolgen (§ 15 Abs 4). Selbstverwaltungskörper sollen die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich besorgen.

Um den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu entsprechen, soll über jede Amtshandlung zur Überwachung eine Niederschrift anzufertigen sein (§ 17 Abs 3 Z 1). Der in Art 13 Abs 1 der Verordnung verwendete Begriff der „schriftlichen Aufzeichnungen“ muss zwar nicht zwangsläufig in diesem Sinn verstanden werden, die Verfassung einer Niederschrift erscheint aber aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.

Zu Z 8 (§ 20):

§ 20 Abs 1 in der geltenden Fassung legt fest, dass das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Landwirtschaftskammer Salzburg Behörde im Sinn des S.PMG 2014 ist. Dies ist missverständlich, weil die Kammer in dieser Eigenschaft bisher nur im Rahmen des § 6, der die Ausbildungsbescheinigungen regelt, tätig war, während die übrigen Aufgaben anderen Behörden übertragen waren, wie zB die Überwachung gemäß § 14 den Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Überarbeitung der behördlichen Zuständigkeiten erscheint daher geboten.

Wie bereits oben festgehalten, soll für die Aufgaben gemäß § 6 weiterhin die Landwirtschaftskammer Salzburg zuständig sein. Entsprechendes wird im § 6 Abs 13 festgehalten.

Die Überwachungsaufgaben gemäß § 14 werden auf die Landesregierung, die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und die Bezirksverwaltungsbehörden aufgeteilt. Dies wird im § 14 Abs 1 normiert.

Für § 20 bleiben nun lediglich die verfassungsrechtlich notwendigen Vorgaben im Zusammenhang mit der Übertragung von behördlichen Funktionen auf die Landwirtschaftskammer Salzburg als Selbstverwaltungskörper (Abs 1 und 2). Die Bestimmung des Abs 3 ist unionsrechtlichen Ursprungs und wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Die Festlegung einer Verbindungsstelle im Hinblick auf

Art 28 Abs 2 der Richtlinie 2006/123/EG scheint auf Grund des Salzburger Allgemeinen Landesdienstleistungsgesetzes, LGBl Nr 95/2011, nicht erforderlich; der geltende § 20 Abs 3 kann also entfallen.

Zu Z 9 (§ 27):

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht und auf Unionsrecht wird aktualisiert.

Zu Z 10 (§ 29 Abs 14):

§ 29 Abs 14 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014

Spritztagebuch

§ 3a

(1) Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln haben Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu führen.

(2) Grundeigentümer oder sonstige verfügbungsberechtigte Personen, die als Unternehmer Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern anwenden lassen, haben gleichfalls Aufzeichnungen im Sinn des Abs 1 zu führen.

(3) und (4) ...

Persönliche Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über Pflanzenschutz

§ 6

(1) bis (12) ...

Überwachung

§ 14

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Überwachung gemäß Abs 1 nach Maßgabe der dazu erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen und der notwendigen technischen Ausstattung (Labors etc) die gemäß § 6 des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes eingerichtete

Spritztagebuch

§ 3a

(1) Die beruflichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln haben Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu führen.

(2) Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen oder sonstige verfügbungsberechtigte Personen, die als Unternehmer oder Unternehmerinnen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen anwenden lassen, haben gleichfalls Aufzeichnungen im Sinn des Abs 1 zu führen.

(3) und (4) ...

Persönliche Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über Pflanzenschutz

§ 6

(1) bis (12) ...

(13) Behörde im Sinn dieser Bestimmung ist das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (Landwirtschaftskammer Salzburg).

Überwachung

§ 14

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sind die Landesregierung, die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) sowie die Bezirksverwaltungsbehörden (Überwachungsbehörden).

(2) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Überwachung, wozu sie erforderlichenfalls die entsprechenden Leitlinien und Anweisungen zu treffen hat, koordiniert die amtlichen Kontrollen, auch mit den anderen Ländern und dem Bund, und ist verantwortlich für die Auskunftserteilung und die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission. Die Landesregierung

Geltende Fassung

Pflanzenschutzstelle, anerkannte Pflanzenschutzeinrichtungen oder bestellte Pflanzenschutzorgane (§ 15) heranziehen.

Besondere Überwachungsorgane

§ 15

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der

Vorgeschlagene Fassung

kann jederzeit Überwachungsmaßnahmen veranlassen oder aus Eigenem durchführen.

(3) Die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) überwacht nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die beruflichen Verwender und Verwenderinnen. Ihr obliegt dabei auch die Überwachung des beruflichen Einsatzes von Pflanzenschutzgeräten sowie der Einhaltung der Vorschriften betreffend die Überprüfung von deren Funktionstüchtigkeit.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden überwachen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch nicht-berufliche Verwender und Verwenderinnen (Haus- und Kleingartenbereich). Überwachungsmaßnahmen sind nur im Fall eines begründeten Verdachtes der Übertretung dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen durchzuführen. Zur Unterstützung können die Bezirksverwaltungsbehörden die Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) heranziehen.

(5) Die Überwachungsorgane der Landesregierung, der Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und der Bezirksverwaltungsbehörden können von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des oder der Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. In solchen Fällen ist der oder die Beschuldigte in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines oder ihres Verhaltens hinzuweisen.

(6) Im Fall des begründeten Verdachtes, dass den Bestimmungen des Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht nachgekommen wird, fordern die Überwachungsorgane der Landesregierung, der Landwirtschaftskammer Salzburg (als Pflanzenschutzstelle) und der Bezirksverwaltungsbehörden die zuwiderhandelnden Personen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, gegebenenfalls unter Festsetzung einer Frist, auf. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

Besondere Überwachungsorgane

§ 15

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Unterstützung einzelner oder aller

Geltende Fassung

Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) und (3) ...

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. ...
2. Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. ...

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten Pflanzenschutzorgane sowie der anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen zu veröffentlichen.

Pflichten der Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln

§ 16

Die Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet:

1. den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden, der Pflanzenschutzstelle und von anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen sowie den bestellten Pflanzenschutzorganen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben
 - a) und b) ...
 - c) alle erforderlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien, Spritztagebücher (§ 29 Abs 5), Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der

Vorgeschlagene Fassung

Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) und (3) ...

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen das Recht auf Selbstverwaltung zustehen und denen Aufgaben nach dieser Bestimmung übertragen wurden, haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu erfüllen.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. ...
2. Weisungen der Landesregierung nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. ...

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten oder anerkannten Überwachungsorgane zu veröffentlichen.

Pflichten der Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln

§ 16

Die Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet:

1. den Organen der Überwachungsbehörden und den bestellten oder anerkannten Überwachungsorganen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben
 - a) und b) ...
 - c) alle erforderlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien, Spritztagebücher (§ 3a), Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und Gebrauchsanweisungen von Pflanzenschutzmitteln vorzulegen;

Geltende Fassung

Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und Gebrauchsanweisungen von Pflanzenschutzmitteln vorzulegen;

d) und e) ...

2. ...

Befugnisse und Pflichten der Organe

§ 17

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden, der Pflanzenschutzstelle und von anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen sowie die bestellten Pflanzenschutzorgane sind im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, von Untersuchungen, Nachforschungen und Feststellungen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. bis 4. ...

(2) ...

(3) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Person eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon der Bezirksverwaltungsbehörde und der überprüften Person oder von ihr beauftragten Person auszuhändigen;

2. und 3. ...

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 19

(1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch die sonst zu diesen Maßnahmen Verpflichteten durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Maßnahmen können die Pflanzenschutzstelle, eine anerkannte Pflanzenschutzeinrichtung oder ein bestelltes Pflanzenschutzorgan nach Maßgabe der dazu erforderlichen Erfahrungen,

Vorgeschlagene Fassung

d) und e) ...

2. ...

Befugnisse und Pflichten der Organe

§ 17

(1) Die Organe der Überwachungsbehörden und die bestellten oder anerkannten Überwachungsorgane sind im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, von Untersuchungen, Nachforschungen und Feststellungen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. bis 4. ...

(2) ...

(3) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung davon der überprüften Person oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen sowie im Fall der Feststellung von Mängeln eine Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden;

2. und 3. ...

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 19

(1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch die sonst zu diesen Maßnahmen Verpflichteten durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Maßnahmen können die Pflanzenschutzstelle oder bestellte oder anerkannte Überwachungsorgane nach Maßgabe der dazu erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen

Geltende Fassung

Kenntnisse, Qualifikationen und der technischen Ausstattung (Labors etc) betraut werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid anzuordnen.

(3) ...

Behörden

§ 20

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist das nach deren Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg - im Folgenden kurz als Landwirtschaftskammer bezeichnet -, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(2) Die Landwirtschaftskammer wird für die von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten als Informationsstelle gemäß Art 21 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt.

(3) Die Stelle, die die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäß Art 28 Abs 2 der Richtlinie 2006/123/EG, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(4) Die gemäß diesem Gesetz der Landwirtschaftskammer zugewiesenen Angelegenheiten sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 27

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002; Gesetz BGBl I Nr 84/2024;
2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 186/2023;
3. Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl Nr 440/1975; Gesetz BGBl I Nr 144/2023;

Vorgeschlagene Fassung

und der technischen Ausstattung (Labors etc) betraut werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid anzuordnen.

(3) ...

Landwirtschaftskammer Salzburg

§ 20

(1) Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer Salzburg, auch als Pflanzenschutzstelle, weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des AVG.

(2) Die der Landwirtschaftskammer Salzburg, auch als Pflanzenschutzstelle, zugewiesenen Angelegenheiten sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

(3) Die Landwirtschaftskammer Salzburg wird für die von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten als Informationsstelle gemäß Art 21 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 27

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002; Gesetz BGBl I Nr 84/2024;
2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 186/2023;
3. Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl Nr 440/1975; Gesetz BGBl I Nr 144/2023;

Geltende Fassung

4. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;
 5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011; Gesetz BGBl I Nr 104/2021;
 6. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl II Nr 233/2011; Verordnung BGBl II Nr 212/2015.
- (2) Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:
1. Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl Nr L 227 vom 1. September 2022;
 2. Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl Nr L 74 vom 13. März 2023, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl Nr L 2025/2203 vom 3. November 2025.

Vorgeschlagene Fassung

4. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024; Gesetz BGBl I Nr 52/2025;
 5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011; Gesetz BGBl I Nr 104/2021;
 6. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl II Nr 233/2011; Verordnung BGBl II Nr 212/2015.
- (2) Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:
1. Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl Nr L 227 vom 1. September 2022;
 2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625, ABl Nr L 2024/3115 vom 16. Dezember 2024;
 3. Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl Nr L 74 vom 13. März 2023, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen

Geltende Fassung

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu

§ 29

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl Nr L 2025/2203 vom 3. November 2025.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu

§ 29

(1) bis (13) ...

(14) Die §§ 3a Abs 1 und 2, 6 Abs 13, (§) 14, 15 Abs 1 und Abs 4 bis 6, 16, 17 Abs 1 und 3, 19 Abs 2, 20 und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.